

Fall zur Tarifpluralität
(nach BAG 27.01.2010 - 4 AZR 549/08)

A ist angestellter Arzt im kommunalen Krankenhaus der Stadt X. Er ist Mitglied der Ärztegewerkschaft "Marburger Bund", andere seiner Kollegen sind Mitglied der Gewerkschaft ver.di. Die Stadt X als Träger des Krankenhauses ist Mitglied im kommunalen Arbeitgeberverband.

Bis in das Jahr 2005 hinein bildeten ver.di und der "Marburger Bund" eine sog. Tarifgemeinschaft. Ver.di war bevollmächtigt, die Tarifverträge für die Krankenhausärzte auch im Namen des Marburger Bundes zu schließen. Im Frühjahr/Sommer 2005 kam es zu Tarifverhandlungen über die Ablösung des geltenden Tarifvertrags (BAT), der u.a. ein Urlaubsgeld von 50,- EUR pro Urlaubstag vorsah. Da der Marburger Bund mit der von ver.di verfolgten Tarifpolitik nicht einverstanden war, widerrief die Ärztegewerkschaft allerdings die bislang bestehende Tarifvollmacht noch im Sommer 2005. Ver.di kündigte den BAT deshalb nur mit Wirkung für die eigenen Mitglieder und schloss mit Wirkung zum 1.10.2005 auch nur im eigenen Namen den neuen TVöD, der ein Urlaubsgeld nur noch unter engen Voraussetzungen vorsah.

A nahm von 15.10. bis 31.10.2005 Urlaub. Von K bekam er hierfür kein Urlaubsgeld ausgezahlt, weil die Voraussetzungen des TVöD für die Zahlung eines Urlaubsgeldes nicht vorlägen. A ist der Ansicht, dass er als Mitglied des Marburger Bundes nach wie vor dem BAT unterfalle und deshalb auch Anspruch auf das Urlaubsgeld habe. Seine Gewerkschaft strebe zwar ebenfalls einen neuen, eigenen Tarifvertrag an, habe den BAT aber erst zum 31.12.2005 gekündigt.

Kann A von K das Urlaubsgeld verlangen?